

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Haus zur Kühlung" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat in seiner Sitzung am 24.01.2018 den geänderten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 "Haus zur Kühlung" beschlossen. Der Bebauungsplan dient der Schaffung von Baurecht für die Neuerrichtung des Hauses zur Kühlung als Beherbergungs- und Hotelbetrieb mit Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Seminare.

Das Plangebiet befindet sich an der Schloßstraße (Landesstraße 11) von Kühlungsborn in Richtung Kröpelin im unmittelbaren Übergangsbereich in die Kühlung. Es liegt südwestlich der L 11 außerhalb der geschlossenen Ortslage. Direkt westlich des Geltungsbereiches schließen sich die vorhandenen Atelierhäuser an und südlich beginnt das Waldgebiet der Kühlung.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 48 und der Vorentwurf der Begründung dazu einschließlich Vorentwurf des Umweltberichts liegen zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 26.02.2018 bis 30.03.2018

in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 32, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten aus. Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet eingesehen werden unter:

<http://stadt-kuehlungsborn.de/buergerservice/bekanntmachungen.html>

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren besteht während der Auslegungszeit die Möglichkeit der Erörterung.

gez. Kozian, Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 48

Anlage:
Übersichtsplan - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 "Haus zur Kühlung"



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die COMMERCIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Zweigniederlassung Rostock, wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 28. Juni 2017 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Bereichsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 20. Juli 2017; Beschluss-Nr. 055/17/SVV wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die CT Commercial Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Rostock, geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“ für das Wirtschaftsjahr 2016.“

Verwendung des Jahresüberschusses:

„Der Bilanzgewinn (Jahresüberschuss nach teilweiser Verwendung) des Jahres 2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen und dient zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren.“

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 17. Januar 2018 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei gegeben (§ 14 Abs. 4 KPG M-V).“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung für sieben Tage in den Räumen Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich ausgelegt.

Rüdiger Kozyan
Betriebsleiter